

## **Positionspapier zu den Ost-Renten und Altersarmut**

### Vorbemerkung:

Zwanzig Jahre nach der Wiedervereinigung lässt es sich politisch kaum noch vermitteln, dass unterschiedliche Rentenberechnungssysteme in Ost und West existieren. Dies wird vielfach als Diskriminierung empfunden. Eine vernünftige und gerechte Vereinheitlichung der Rentensysteme bzw. ein Fahrplan dahin liegt bisher nicht vor. Wir wissen, dass die Rentenangleichung eine sehr komplexe Aufgabe ist und eine von allen als gerecht empfundene Lösung scheint unmöglich. Dennoch können die Bürgerinnen und Bürger nicht bis zum St.-Nimmerleinstag auf eine vollständige Angleichung der Renten und damit der Lebensverhältnisse warten.

Zum historischen Abriss: Während Anfang der 90er Jahre große Lohnzuwächse in Ostdeutschland zu verzeichnen waren (zwischen 1991 und 1995 stieg das Lohnniveau von 51,9 auf 76,1 Prozent des Westniveaus), hat es im letzten Jahrzehnt kaum noch nennenswerte Fortschritte gegeben. Die Angleichung bei den Löhnen ist praktisch zum Erliegen gekommen. Laut Jahresbericht der Bundesregierung zum Stand der deutschen Einheit hat sich zwischen dem Jahr 2002 und 2009 das Lohnniveau nur noch um 1,8 Prozent (von 81,3 auf 83,1 Prozent) angeglichen. Dementsprechend befand sich der Rentenwert Ost im Jahr 2002 bei 87,8 Prozent des Westwertes, während er heute bei knapp 89 Prozent und damit immer noch mehr als 11 Prozent unter dem Westwert liegt. Unterdessen hat der Sozialbeirat der Bundesregierung eine absehbare Angleichung der Ost- an die Westrente ohne politische Eingriffe selbst bis zum Jahr 2030(!) für unwahrscheinlich erklärt. Deshalb muss eine Lösung im Sinne der ostdeutschen Bestandsrentner - aber auch der Beitragszahler – herbeigeführt werden.

Kritisiert wird in Teilen der Öffentlichkeit aber auch, dass einzelne Berufsgruppen der ehemaligen DDR nicht im Sinne des AAÜG in die sogenannten Sonder- und Zusatzversorgungssysteme aufgenommen wurden, um auf diesem Weg zu höheren Renten bzw. Rentenanwartschaften zu kommen. Die bei der Überleitung der Alterssicherungen der DDR in das bundesdeutsche Rentenrecht getroffenen Regelungen, die seit Anbeginn zu Protesten, Petitionen und nicht zuletzt Klagen durch alle gerichtlichen Instanzen geführt haben, müssen endlich abschließend in einem „**Rentenüberleitungsabschlussgesetz**“ geklärt werden. Auch wenn das

Bundesverfassungsgericht bei den meisten Einzelforderungen keinen Handlungsbedarf sieht und selbst Sachverständige in einer Anhörung am 04. Mai 2009 vor dem Deutschen Bundestag in ihrer überdeutlichen Mehrheit diese aus juristischen und Gleichbehandlungsgründen ablehnten, sollte aus grundsätzlichen sozialpolitischen Erwägungen eine Lösung für offenkundige Härtefälle herbeigeführt werden.

Bei der Alterssicherung stehen wir schließlich vor einem weiteren großen Problem: der bedrohlich wachsenden Altersarmut insbesondere in den ostdeutschen Ländern. Die Ursachen hierfür liegen in der immer noch fast doppelt so hohen Arbeitslosigkeit, der damit verbundenen Vielzahl gebrochener Erwerbsbiografien sowie den in vielen Branchen deutlich niedrigeren Löhnen. Auch wenn sich inzwischen auch innerhalb Ostdeutschlands immer mehr regionale Unterschiede herauskristallisieren, liegt der Durchschnittslohn in 80 Prozent der westdeutschen Kreise und Städte noch immer deutlich höher als im gesamten Beitrittsgebiet.

Aus den genannten Gründen wird vorgeschlagen, grundsätzliche Forderungen an die Bundesregierung zu erheben und dabei folgende Prioritäten zu setzen:

1. Wir verlangen eine abschließende Regelung! Das Angleichungsgebot nach Art. 30 Abs. 5 Satz 3 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 verlangt die Angleichung der Renten in den alten und neuen Ländern und damit die Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse für die Rentnerinnen und Rentner.
2. Wir orientieren uns bei der Umsetzung am Zeitpunkt des Auslaufens des Solidarpaktes II im Jahr 2019. Gleichzeitig kämpfen wir gemeinsam mit den Gewerkschaften dafür, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Löhne und Gehälter angeglichen sind. Wir verlangen außerdem die Einführung von flächendeckenden Mindestlöhnen mit einem Anteil von Zahlungen an die Rentensysteme, der Anwartschaften oberhalb des Niveaus der Grundsicherung im Alter begründet.

3. Sollte die Angleichung der Löhne bis zum Auslaufen der Solidarpaktes II nicht vollständig vollzogen worden sein, fordern wir, dass per „Stichtag“ 01.01.2020 bei der Rentenberechnung gleiche Rechengrößen gelten, die sich an den Westrechengrößen orientieren. Das heißt, für alle Rentnerinnen und Rentner Deutschlands gilt dann ein einheitlicher Rentenwert. Gleichzeitig wird für die Berechnung der Rentenanwartschaft ein einheitliches Durchschnittsentgelt zugrundegelegt.
4. Die Beitragsbemessungsgrenze Ost sollte an die Beitragsbemessungsgrenze West angeglichen werden. Pauschal bewertete Versicherungszeiten (bspw. für pflegende Angehörige sowie Erziehungs- und Wehrdienstzeiten) sollten ebenfalls mit einem einheitlichen Rentenwert bewertet werden.
5. Zudem sollte die Bundesregierung prüfen, ob bei der Schaffung eines einheitlichen gesamtdeutschen Rentenrechts ein teilweiser Ausgleich für weiterhin bestehende Einkommensdisparitäten geschaffen werden kann und soll. Dieser Ausgleich und die armutsvermeidenden Leistungen sind als gesamtgesellschaftliche Aufgaben nicht von den Beitragszahlern, sondern aus Steuermitteln zu finanzieren.
6. Wir fordern außerdem, die noch offenen Rentenüberleitungsfragen endlich abschließend in einem „**Rentenüberleitungsabschlussgesetz**“ zu klären. Dafür soll ein „**Härtefallfonds**“ mit einem Budget von mindestens 500 Mio. EUR jährlich aufgelegt werden, aus dem Bezieher von Altersrenten, die nicht umfassend in das AAÜG mit einbezogen wurden und auf Grundsicherung im Alter angewiesen sind, mit einer monatlichen Zuschlagsrente geholfen wird. Dies wäre auch aus verfassungsrechtlichen Gründen eine unbedenkliche Alternative.
7. Wir fordern darüber hinaus die Angleichung der Zuverdienstgrenzen für ehemalige Angehörige der Bundeswehr, des Zoll und der Polizei, die mit DDR-Beschäftigungszeiten nach vorheriger Überprüfung durch die Bundesbehörde für Stasi-Unterlagen ihre Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland

fortgesetzt haben.

8. Schließlich muss künftige Armutsvermeidung ein weiterer Schwerpunkt sein. Noch immer sind 40 Prozent der Ostdeutschen im unteren Lohnbereich angesiedelt. Deshalb fordern wir Regeln, die beschäftigungslose Zeiten bzw. geringe Verdienste ab sofort und auch rückwirkend rentenrechtlich höher bewerten. Diese müssen aber im gesamten Bundesgebiet Anwendung finden:
  - a) So sollen Zeiten der Langzeitarbeitslosigkeit künftig als beitragsgeminderte Zeiten gewertet werden: Bei Versicherten, die bei Renteneintritt weniger als 30 Entgeltpunkte erworben haben, sollen Hartz-IV-Zeiten mit dem Wert an Entgeltpunkten berücksichtigt werden, der dem durchschnittlichen Wert ihrer Beitragszeiten entspricht. Dabei soll eine Begrenzung auf 50 Prozent des Durchschnittseinkommens erfolgen, so dass sie mit maximal 0,5 Entgeltpunkten pro Jahr berücksichtigt werden. Damit werden unterm Strich die Zeiten in Arbeitslosigkeit besser bewertet, ohne jedoch die beitragsorientierte Rentensystematik – nach der die Renten den Löhnen folgen - auszuhebeln.
  - b) Die Rente nach Mindestentgeltpunkten soll für Beitragszeiten über das Jahr 1992 hinaus verlängert werden. Hintergrund ist, dass diese Regelung nur bis zum 31.12.1991 bestand. Niedrige Löhne auf Grund von Teilzeit- bzw. Leiharbeit hat es aber – übrigens nicht nur in Ostdeutschland – vor allem ab Mitte der 90er Jahre bis in die heutige Zeit gegeben. Durch die Regelung würden gerade viele ostdeutsche Versicherte auch nach Wegfall des Hochwertungs-faktors Mindestentgeltpunkte für niedrige Beitragszeiten erhalten, indem die Entgeltpunkte mit dem Faktor 1,5 multipliziert werden. Eine Kappung erfolgt, wenn die Entgeltposition 75 Prozent des Durchschnittsverdienstes ausmacht.